

Information

für Beschäftigte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
-WSV-

12.09.2016

Informationen der
Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
Fachbereich Bund + Länder

I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N

Einigung über Verbesserungen in der Entgeltordnung des Bundes erzielt!

Die Entgeltordnung für Beschäftigte des Bundes ist ein sehr umfangreiches und detailgenaues Werk, in dem es immer wieder zu Veränderungsbedarf kommt. Aus diesem Grund finden zwischen dem Bundesinnenministerium (BMI) und ver.di Verhandlungen zur Tarifpflege statt. In diesen Verhandlungen konnte ver.di Ende August 2016 Änderungen und Ergänzungen erzielen, die zu deutlichen Verbesserungen in der Eingruppierung für Beschäftigte der WSV führen.

Das betrifft vor allem:

- SchiffsführerInnen und GeräteführerInnen sowie Steuerleute mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Schiffen bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teiles der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland)
- Beschäftigte und BetriebsstellenleiterInnen an Bootsschleusen und dazugehörigen Wehren sowie an Leitzentralen für Bootsschleusen

Hier konnte eine Klärung erzielt werden, die zu einer höheren Eingruppierung führen wird. Näheres dazu auf der Rückseite!

Darüber hinaus wurde ebenfalls Einigkeit über Verbesserungen in den allgemeinen Eingruppierungsvorschriften des TV EntgO Bund erzielt:

- Als Berufsausbildung i.S.d. § 11 TV EntgO Bund gelten jetzt neben Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz auch Ausbildungen nach der Handwerksordnung.
- Die Ausbildungszulage nach § 16 TV EntgO Bund steht zukünftig auch bei nur vorübergehender Übertragung der Ausbildungstätigkeit zu.
- Außerdem werden die Fachkräfte für Lagerlogistik in die Anlage 2 (Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen) aufgenommen.

ver.di-Mitglied sein lohnt sich!

Die Neuregelungen sollen am 1. September 2016 in Kraft treten.

Sie stehen unter beiderseitigem Erklärungsvorbehalt bis zum 31. Oktober 2016; u.a. muss die ver.di-Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst über die Annahme entscheiden.

Für vorhandene Beschäftigte werden die besseren Eingruppierungen nur wirksam, wenn sie dies bis spätestens zum **30. April 2017** beantragen.

Damit soll ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall (z.B. bei unmittelbar bevorstehendem Stufenaufstieg und nur noch kurzer weiterer Beschäftigungsdauer) finanzielle Nachteile eintreten.

Unterstützung erhalten ver.di-Mitglieder dabei in den ver.di-Geschäftsstellen oder von ihren ver.di-Gewerkschaftssekretärinnen und ver.di-Gewerkschaftssekretären!

Das Verhandlungsergebnis kam nur zustande durch die engagierten ver.di-Kolleginnen aus der WSV und dem BMVI, die ebenfalls bereits an den vorherigen Verhandlungen zur EntgO beteiligt waren.

ver.di-Mitglieder engagieren sich!

Mitmachen!

www.mitgliedwerden.verdi.de



Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die Änderungen im Einzelnen:

Teil V der Anlage 1 (Entgeltordnung) Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des BMVI

Entgeltgruppe 9a erhalten neu:

- SchiffsführerInnen mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teils der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland) und entsprechender Tätigkeit.
- GeräteleiterInnen mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teils der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland) und entsprechender Tätigkeit.
- Steuerleute mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teils der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland) und Zusatzqualifikation zur SeevermessungstechnikerIn und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b erhalten neu:

- SchiffsführerInnen mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teils der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland) und Zusatzqualifikation zur SeevermessungstechnikerIn und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7 erhalten neu:

- Steuerleute mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis bis 500 BRZ in der küstennahen Fahrt mit Einsätzen in den Gewässern und Fahrten nach Häfen des europäischen Teils der Niederlande, Polens und Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönland). Sie erhalten außerdem eine Entgeltgruppenzulage gem. § 17 Nr. 3 der Entgeltordnung (seit 1. März 2016 92,01 € im Monat).
- BetriebsstellenleiterInnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Zusatzqualifikation zur SchichtleiterIn an einer Bootsschleuse mit dazugehörigen Wehren.
- SchichtleiterInnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung an einer Leitzentrale für Bootsschleusen.

Entgeltgruppe 5 erhalten neu:

- Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, denen die Betriebsabwicklung an einer Bootsschleuse mit dazugehörigen Wehren obliegt. Diese Betriebsabwicklung erfordert keine Zusatzqualifikation als SchichtleiterIn. Sie erhalten dazu eine Entgeltgruppenzulage gem. § 17 Nr. 1 EntGO (seit 1. März 2016 60,23 € im Monat). Diese Zulage erhalten auch die Beschäftigten der Fallgruppe 5, wenn ihnen diese Tätigkeit nur vorübergehend übertragen wurde, für die Dauer der Übertragung.

